

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1842

25 (26.1.1842)

Zur Fei und Aegypten.

Konstantinopel, 29. Dez. Die griechischen Angelegenheiten scheinen noch immer keine günstige Wendung nehmen zu wollen. — Die Pforte hat den griechischen Konsuln zu Kandia und Prevesa das Exequatur, wie ich bereits gemeldet, verweigert; jetzt ist dies auch der Fall mit dem von Salonichi. In Jassy und Galacz sind die griechischen Konsuln auf wiederholte Klagen abgesetzt und durch den Kapitän Boineskos für erstere und den Major Athanasiadis für letztere Stadt ersetzt. — Die Bewegungen der türkischen Armee dauern fort; künftige Woche marschiren das 1. und 2. Gardeinfanterie- und das 1. Garde-Lavallierregiment im vollzähligen Zustande nach Adrianopel. Zu derselben Bestimmung hat das 1. Artillerieregiment Ordre erhalten, sich marschfertig zu halten. Im Arsenal wird ununterbrochen gearbeitet, und eine neue Flottenabtheilung von Linien Schiffen liegt zum Auslaufen bereit. Wohin? weiß man noch nicht. — Neuere Briefe aus Salonichi melden die Zusammenziehung sämtlicher mazedonischer Landwehren bei dieser Stadt unter Ali-Bey. Ein Theil der Wälle der Zitabelle, die Salonichi dominirt, ist niedergedrückt, und an deren Stelle drei Batterien von acht Geschützen jede errichtet. Der Pulverturm, sowie der Blutthurm, die beide die Rhede vertheidigen, sind ausgebessert und stark armirt worden. — Bei der Einschiffung des Seraskers Mustafa-Pascha nach Syrien ist zu bemerken, daß früher übliche Zeremonien wieder eingeführt wurden, nämlich, daß der Munedschi oder Hofmeister die zur Einschiffung und Abfahrt glückliche Stunde bestimmte, und vorher zu dieser Feier eigens alle Minister und Großwürdenträger sich in der Moschee Baksche-Kapuffu versammelt hatten. Den Serasker begleiteten Omar Pascha und fünf andere türkische Staboffiziere, die alle den letzten syrischen Feldzug mitgemacht. Omar-Pascha, der vor zehn oder zwölf Jahren als österreichischer Deferteur hier ankam, zur mohammedanischen Religion überging und vor einem Jahre für Auszeichnung in Syrien Brigadegeneral wurde, ist der einzige türkische Offizier, der mit der europäischen und zwar mit der deutschen Militärinstruktion vertraut, in Syrien bei den Maroniten gern gesehen ist, und daselbst viel Anhang besitzt. Die 2000 Mann, die mit ihm nach Syrien abgegangen, sind von seiner vortrefflich erzogenen Brigade.

Konstantinopel, 5. Jan. Die übertriebene Strenge, mit der das neue Ministerium sein Erparungssystem durchzuführen sucht, droht alle Maßregeln zu vereiteln, die Iszet Mehemed Pascha ergreift, um sich gegen die zahlreichen Feinde, die ihm jeden Tag entstehen, zu beschützen, und scheint die Berechnung Chosrew Pascha's, daß das gegenwärtige Ministerium sich keine drei Monate halten könne, zu rechtfertigen. Iszet hat sich selbst auf die Hälfte der ihm nach bisherigem Brauch gebührenden Besoldung reduziert, einen Theil seiner Dienerschaft entlassen, sein ganzes Hauswesen eingeschränkt; so hofft er durch sein vorleuchtendes Beispiel die stolzen osmanischen Würdenträger zur Mäßigkeit zu ermahnen, ihren Groß zu entwaffnen. Wenig dürfte ihm dies bei der verstorbenen Menge der osmanischen Großen nützen, die mit dem größten Widerwillen die allerhöchsten Befehle hinsichtlich der Abschaffung der kostbaren Kleider und ihrer Dienerschaft entgegennehmen. Dies entgeht dem alten Chosrew nicht und er sammelt eine neue Partei um sich, an die sich seine alten Anhänger anschließen, eine Partei, die bald unter dem Namen der türkischen Moderirten eine Rolle zu spielen berufen seyn dürfte, indem sie die Mitte einhalten wird zwischen der gestürzten der Liberalen und der jetzt herrschenden der Retrograden. Chosrew hat schon die ersten Schritte im Pallast gethan; es gilt bei diesem Versuch, Halli Pascha in das Ministerium zu bringen, und aus dem Gelingen oder Mißlingen dieses Projekts werden wir binnen wenigen Tagen einen Maßstab für die Macht seiner Partei erhalten. Gelingt es ihm, so rückt Iszet Mehemed um ein Bedeutendes seinem Sturz entgegen. — Rifa Pascha ist krank; man will wissen, daß der Obersthofmeister des Großherrn vergiftet worden sey, aber nur eine geringe Dosis erhalten habe. — Eine neue Verordnung verbietet den Rajahs, den türkischen Fez zu tragen, und schreibt ihnen eine eigene Kopfbedeckung vor, wodurch sie von den Moslims unterschieden werden sollen. — Der neue Seraskier ist noch nicht ernannt; man erwartet jedoch binnen wenigen Tagen seine Ernennung. — Aus Aegypten erfährt man, daß Mehemed Ali die Herabsetzung seiner Armee auf 20,000 Mann bewerkstelligt hat, und daß er viele Kriegsschiffe entwaffnen ließ, um sie zu Handelszwecken zu benutzen. Der Pascha scheint sich mit allem Ernst auf den Landbau, die Industrie, den Handel legen, und durch die Hilfsmittel, die ihm diese darbieten, die Schuldenlast, die ihn drückt und die nahe an 70 Millionen Gulden steigt, allmählig tilgen zu wollen. — Die Pforte hat sich an die österreichische Gesandtschaft gewendet, um eine gewisse Zahl von Offizieren zu erhalten, die in der türkischen Armee eine Anstellung als Informatoren erhalten sollen. — Die Konferenz des Hrn. v. Bourqueney mit dem Minister des Aeußern, von der ich Ihnen in meinem letzten geschrieben, hat zur Folge gehabt, daß die Pforte nun gegen die Einsetzung des Bischofs Alexander von Jerusalem, von der man hier nicht einmal eine einfache Notifikation von Seite der zwei protestantischen Höfe, die ihn ernannten, erhalten hatte, förmliche Protestation einlegt, indem sie dies Verfahren als die türkische Landeshoheit in Syrien verlegend darstellt. Man darf jedoch deswegen nicht wähen, daß Frankreich in der letzten Zeit festern Fuß in Konstantinopel gefaßt; vielmehr ist neuerdings die osmanische Regierung mit dieser Macht gespannt, da nach den Berichten der syrischen Paschas die Intriguen der französischen Agenten unter den Maroniten immer zunehmen, so daß an baldige Herstellung der Ruhe in jenem Lande kaum zu denken ist. Die Pforte will, bevor sie anderweitige Schritte unternimmt und von der französischen Regierung Erläuterungen über das Benehmen jener Agenten verlangt, noch die Resultate der Mission des gewissen Kriegsministers Mustapha nach dem syrischen Gebirge abwarten. Der glänzende Beweis von Uneigennützigkeit, den die Engländer durch Zurückberufung der britischen Truppen aus Syrien zu geben im Begriffe sind, hat hier einen sehr guten Eindruck gemacht. — Die griechische Frage ruht; die Rüstungen sowohl zu Land als zu Wasser sind theils eingestellt, theils werden sie mit vermindertem Eifer betrieben. Die Regierung zu Athen scheint sich von der Nothwendigkeit überzeugt zu haben, den Beschwerden, die man von hier aus erhob, schnelle Abhilfe zu bereiten und sich von Leuten abzuwenden, deren Rathschläge auf Projekte sich stützen, welche in diesem Augenblicke, wo sich die Großmächte sämmtlich die Hand reichen, um den Frieden und die Ruhe der Welt aufrecht zu halten, nicht verwirklicht werden können. Hrn. Mussurus' Berichte athmen versöhnliche Ideen, erzeugt durch die ernstliche Thätigkeit, mit der das griechische Ministerium vorerst die Terränfrage zu lösen

strebt. Auch lobt Hr. Mussurus den freundlichen Einfluß, den ein erhabener deutscher Monarch auf seinen königlichen Sohn in dieser Sache geübt habe. Alles dies zusammengenommen, scheint hinlänglich Bürgschaft zu geben, daß an der südlichen Gränze durch kein Mißverständnis ein feindlicher Akt hervorgerufen werde. (A. 3.)

Kahira, 23. Dezember. Mit wahren Vergnügen theilen wir mit, daß Haim-Bey (nicht Haim), den wir, in Folge verschiedener hier umlaufender Gerüchte, für gestorben oder ermordet ausgaben, noch am Leben ist und sich einer vortrefflichen Gesundheit erfreut. Mehemed-Ali war selbst durch jene Gerüchte getäuscht worden, und da er Hrn. Haim wegen seiner großen und nützlichen Arbeiten schätzte, ließ er denselben zu sich nach Siout bescheiden, um sich von dessen Leben und Wohlseyn mit eigenen Augen zu überzeugen. Hr. Haim, alias Haim-Bey, befindet sich gegenwärtig in Kahira. Es ist wahrscheinlich nur Wenigen bekannt, daß, als Mehemed-Ali anfangs Hrn. Haim eine Stelle antrug, derselbe erwiderte, es stimme mit seinen republikanischen Grundfätzen nicht überein, der Diener eines Andern zu seyn. Auf welche Weise kannst du mir denn nützlich werden? fragte Mehemed-Ali. Als dein Gesellschafter gegen einen Theil des Ertrags meiner Arbeiten in Deinem Lande; worauf der Pascha ihm eine anständige Summe als jährlichen Antheil festsetzte. Auf die Frage Mehemed-Ali's, was eine Republik denn eigentlich sey, antwortete Hr. Haim: Wäre Aegypten eine Republik, so würdest Du an der Stelle des Volks und das Volk an Deiner Stelle seyn; worauf Mehemed-Ali nach einigen langen, bedeutamen Pfeifenzügen versetzte, daß er an einer Republik nichts Gutes finde. Diesmal sprach der Vizekönig aufrichtig. Als Mehemed-Ali ihn zum Scheit der großen Dase ernannte, übergab er ihm das Diplom mit den Worten: „Aber mache mir ja keine Republik daraus“; worauf Haim erwiderte, er würde mit seinem Eigenthum (als des Pascha Gesellschafter) machen, was er für gut erachte. Gleich bei seiner Ankunft in der Dase schickte er alle türkischen Nazirs und sonstige Beamte, die dort früher auf orientalische Weise ganz nach Willkür gehandelt, fort. — Dem mit der Pforte geschlossenen Traktate gemäß beschäftigt sich die hiesige Regierung fortwährend mit der Reform der Steuerverwaltung; bisher hat sie jedoch nur Veränderungen vorgenommen, die gänzlich zu ihrem Vortheile sind. So bezahlen wir, wie früher berichtet, schon höhere Eingangszölle, und vor einigen Tagen ist auch ein Erlass Mehemed-Ali's erschienen, eine Taxe auf die Häuser zu legen. Dagegen zeigt man uns den freien Handel nur in der Ferne. Die heilsamen Verfügungen des Hattischerifs von Gälhane, die einem jeden Unterthanen sein Leben, seine Ehre, sein Eigenthum und überhaupt seine Menschenrechte sichern, werden hier täglich, wie auch die weisen Lehrsätze des Koran, welche die Unterdrückung Anderer, den Wucher und die Vortrüblichkeit verdammen, und Milde, Wohlthätigkeit und Nachsicht gegen unermögende Schuldner anempfehlen, höhnlachend mit Füßen getreten. Sogar in den Straßen von Kahira werden täglich Menschen rücksichtslos ihrem Broderwerb entzissen und zu den härtesten Frohdiensten gezwungen, täglich noch hauchen arme Landleute, welche die ihnen aufgebürdeten Steuern nicht abtragen können, unter der Peitsche der Folterknechte des Pascha's ihr Leben aus, kurz, das Regenerations-system wüthet fortwährend mit der Raserei des gedemüthigten Hochmuths und der bedrohten Habgucht, und um die öffentliche Wohlfahrt steht es jämmerlicher als jemals. (L. A. 3.)

Von der türkischen Gränze, 13. Jan. Zwischen den serbischen Ministern und dem Kommissär der Pforte, welcher die zurückgekehrten Emigrirten begleitete, sind Differenzen darüber entstanden, daß Letzterer den Betrag von 500,000 türkischen Piastern aus der serbischen Staatskasse als Ersatz der von Seiten der Pforte den Emigranten während ihres Aufenthalts außer Serbien gewährten Unterstützungen forderet, wogegen das serbische Ministerium sich mit der Erklärung sträubt, daß die emigrirte Partei, nachdem sie sich aus freien Stücken von ihrem Vaterlande losgesagt, und den serbischen Gerichten entzogen habe, dadurch jeden Anspruch verlustig geworden, und man sich um so weniger dazu verstehen könne, was die Pforte ohne Wissen und ohne Vollmacht der serbischen Regierung gethan habe, dem Lande aufzubürden. (R. 3.)

Triest, 15. Jan. Man trägt sich, zweifelsohne in Folge unbegründeter Schiffergerüchte, wie sie unter ähnlichen Umständen an Seeplätzen so gern in Umlauf kommen und ihr Publikum finden, seit gestern mit dem Ueberflut, es sey an der griechisch-türkischen Gränze bereits zu Thätlichkeiten gekommen. Man fügt hinzu, die Pforte bestehet außer ihren übrigen Forderungen vorzugweise auf dem für die griechische Regierung dermal unausführbaren Verlangen, daß ihr der durch verschiedene, auf eigene Faust nach Thessalien, von woher er gebürtig ist, unternommene Streifzüge bekannt gewordene Oberst Valenzas mit seinen Geschützen ausgeliefert werde. Oberst Valenzas würde von der griechischen Regierung ohne Gefahr eines Auftrubs nicht ausgeliefert werden können, auch wenn er unter ihren Augen frei herumginge; aber zum Ueberflus hat er sich, und mit ihm manch' anderer von den vorzugweise bei den Vorgängen in Thessalien und auf Kandia kompromittirten Griechen, unter englischen Schutz durch Auswanderung nach den jonischen Inseln begeben. Nicht leicht ist es, durch unter den Griechen so populär, wie Oberst Valenzas. Indessen, was von dem Einfall der Türken im Königreich zu halten sey, oder vielmehr, was man hier von einer solchen Absicht der Machthaber zu Konstantinopel hält, habe ich schon in meinem letzten hervorgehoben. Man glaubt an keinen Krieg. Dasselbe besagen alle neuesten Bote aus Malta. Man darf annehmen, daß der Divan, wenn nicht die Rathschläge der europäischen Gesandten, so doch die Anwesenheit europäischer Kriegsschiffe in den levantischen Gewässern beträchtigen werde. (R. 3.)

Baden.

Mannheim, 12. Jan. In dem abgelaufenen Jahre 1841 kamen in dem diesseitigen Kreise folgende Unglücksfälle zur Anzeige: durch Ertrinken 10, durch Einbruch in Lehm- und Sandgruben 3, durch Unvorsichtigkeit in Steinbrüchen 1, durch Erschlagen durch fallende Gegenstände 5, durch Fall von einer Höhe 21, durch Verbrennen 1, durch siedendes Wasser 2, durch Ueberfahren 10, durch Schwefelsäure 1, durch Erschlagen 3, durch Unvorsichtigkeit mit Schießgewehren 1, zusammen 68 Personen, was hierdurch zur Warnung öffentlich bekannt gemacht wird. Groß. Regierung des Unterh. Kreises.

* Karlsruhe, 19. Jan. 20ste öffentliche Sitzung der ersten Kammer. (Schl.) S. 95. (Vorbereitung) „Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens erst vorbereitet, aber noch nicht angefangen

wurde, unterliegen keiner Strafe, die Fälle ausgenommen, für welche besondere Gesetze das Gegentheil anordnen." Generalauditor Vogel sucht, nachdem er sich gegen den im gewöhnlichen Sprachgebrauche in einer andern Bedeutung, als in der Wissenschaft vorkommenden Ausdruck „Versuch“ erklärt hatte, darzustellen, daß der vorliegende §. unnötig und bedenklich sey, — erstere weil er etwas sich von selbst Verstehendes sage, — letzteres, weil er leicht zu der Auslegung veranlassen könnte: Man darf sich ungestraft zu Verbrechen vorbereiten; — und darum wolle er diesen Satz nicht in einem Gesetzbuche, das nach seiner schon früher geäußerten Ansicht auch für das Volk und nicht für die Richter allein geschrieben seyn solle. Er halte deshalb den Strich dieses §. für sehr wünschenswert. Generalmajor v. Kaso laye ist gleicher Ansicht und hielte jedenfalls einen erläuternden Beisatz, unter welchen Umständen die Vorbereitungshandlungen, um straflos zu bleiben, wieder aufgegeben oder unterbrochen worden seyn müßten, für notwendig. Staatsrath Wolff bezeichnet als den Zweck dieses §. die Beseitigung der Kontroverse, ob Vorbereitungshandlungen überhaupt strafbar seyen, oder nicht; darum sey er notwendig, und wie er laute, wohl auch unschädlich. Geheimrath v. Red vertheidigt diesen §. ebenfalls, weil sonst ein rechtlicher, unbescholtener Mann wegen an und für sich ganz gleichgültiger Handlungen leicht ohne Noth in peinliche Untersuchung genommen werden könnte. Generalleutnant v. Freystedt will denselben gestrichen, und dem Richter überlassen haben, in jedem einzelnen Fall zu ermessen, ob Grund vorhanden sey, eine peinliche Untersuchung einzuleiten oder nicht. Fehr. v. Marschall theilt die Ansichten des Generalauditors Vogel in so fern, als er die Ausschließung der Vorbereitungshandlungen vom Versuche für unpraktisch und bedenklich halte. Man werde sich jetzt über die Gränzlinie zwischen beiden streiten, wie früher über den Anfang des strafbaren Versuchs; dehne man aber den Begriff der Vorbereitung weit aus, so werde man Handlungen darunter begreifen, die nicht straflos gelassen werden sollten. Der Strich werde übrigens nach der bereits angenommenen Begriffsbestimmung des Versuchs nicht viel fruchten; überdies treffe der spezielle Theil bei schweren Verbrechen Vorzüge. Staatsrath Jolly spricht sich in gleichem Sinne, wie Staatsrath Wolff aus, und zeigt, daß die gegen gewisse Vorbereitungshandlungen im Entwurfe gegebenen Bestimmungen, wornach die Stellung unter polizeiliche Aufsicht oder selbst Strafe zu erkennen, doch wohl vor dem Irrthum bewahren sollten, als dürfe man sich so ungestraft zu jedem Verbrechen vorbereiten. Geheimreferendar Eichrodt vertheidigt den §. noch aus dem weitern Gesichtspunkte, daß man doch auch der Neue nicht vorgreifen, und Jemanden nicht wegen Vorbereitungshandlungen strafen sollte, die er aus Neugier über seinen verbrecherischen Entschluß vielleicht im nächsten Augenblicke aufgeben hätte, was aber umgekehrt auch den Erfolg haben könnte, daß die einmal begonnenen Vorbereitungshandlungen auch zum Verbrechen selbst führten, weil der Handelnde ja doch in jedem Falle gestraft zu werden fürchten müßte. Generalauditor Vogel: Er werde mißverstanden, wenn man meine, daß er mehr gestraft haben wolle, als der Entwurf; er halte nur diesen Paragraphen für überflüssig, und im gemeinen Leben für bedenklich, ohne jedoch auf dessen Strich ausdrücklich einen Antrag zu stellen. Der Paragraph wird sofort als unverändert angenommen betrachtet. — §. 101. „Die Strafe des nicht beendigten Versuchs darf bei zeitlichen Freiheits- und bei Geldstrafen niemals die Hälfte der Strafe übersteigen, welche im Falle des vollendeten Verbrechens eingetreten wäre, nicht fünfzehn Jahre Zuchthaus, wenn im Falle der Vollendung Todesstrafe, und nicht 12 Jahre Zuchthaus, wenn im gleichen Falle lebenslängliche Zuchthausstrafe eintreten würde.“ Geheimrath v. Red trägt darauf an, am Schlusse des Paragraphen noch beizusetzen: „Die Strafe darf nicht unter die Hälfte des auf den beendigten Versuch gesetzten Strafmaßes herabsinken,“ — um dem Richter einen festern Halt zu geben und zu vermeiden, daß nicht etwa bei der fehlenden Festsetzung eines fehlenden Minimums allzugerings Strafen in einzelnen Fällen erkannt würden. Fehr. v. Marschall unterstützt diesen Antrag. Generalauditor Vogel erklärt sich dagegen, weil hierin eine zu große Beschränkung des richterlichen Ermessens liege, und eine solche Bestimmung die Folge haben könnte, daß in manchen Fällen gar nicht gestraft werden würde, weil das Minimum der Strafe zu hoch wäre. Ministerialrath Lamey: Obwohl das gemeine Kriminalrecht und unsere bisherige Strafgesetzgebung in der Regel festbestimmte Strafen drohten, so habe man es dennoch auch da nicht für nöthig gefunden, das richterliche Ermessen bei Bestrafung des Versuchs irgend zu beschränken; es werde also eine solche Beschränkung umsoweniger in den vorliegenden Entwurf passen; — auch sey es bei der Bestimmung, daß der Versuch schon in seinen ersten Stadien strafbar sey, durchaus notwendig, dem Richter die Möglichkeit zu lassen, bis auf das entsprechende Strafmaß herabzugeben. Fehr. v. Marschall entgegnet, daß nach gemeinem Recht unter dem Versuch die Vorbereitungshandlungen mitbegriffen, während dieselben nach dem Entwurfe davon ausgeschlossen, und hiedurch dem Begriffe des Versuchs engere Gränzen gesetzt seyen; gewiß gehe man durch den gemachten Vorschlag nicht zu weit, indem neuere Gesetzbücher, wie z. B. das württembergische, hier engere Schranken setzten, ja das französische Recht den Versuch sogar der Vollendung gleichstelle. Geheimreferendar Eichrodt führt aus, daß der Begriff von Versuchshandlungen es an sich nicht zulasse, dieselben in ein bestimmtes mathematisches Verhältnis zu der auf das vollendete Verbrechen gesetzten Strafe zu stellen; man könne deshalb nur ein Maximum der Strafe des nicht beendigten Versuchs, nicht aber ein Minimum derselben bestimmen, indem man sage: die Willensstimmung beim nicht beendigten Versuche ist mindestens gleich der Hälfte der Willensstimmung beim beendigten Versuche, — so wie man umgekehrt beim letzten kein Maximum der Strafe aufstellen könne; — er stimmt daher gegen den Antrag des geh. Rathes v. Red. Staatsrath Jolly äußert sich in ähnlichem Sinne, und führt als Autorität für die gegenwärtige Bestimmung des Paragraphen namentlich das österreichische Gesetzbuch an. Staatsrath Wolff: Der dem Richter hier gelassene Spielraum sey allerdings groß, aber es sey dies absolut notwendig, weil auch die Grade der Strafbarkeit so unendlich verschieden seyen. Hauptmann v. Söler spricht aus dem Gesichtspunkte der größern Beschränkung des richterlichen Ermessens, wodurch allein einige Gleichförmigkeit in den Erkenntnissen erzielt werden könne, für den vorgeschlagenen Zusatz, welcher schon noch weiter von dem Proponenten und dem Fehr. v. Marschall vertheidigt, bei der Abstimmung aber mit geringer Majorität verworfen wird. §. 105 a. „Die nach beendigtem Versuche aus eigenem Antriebe von dem Thäter selbst bewirkte Abwendung des strafbaren Erfolgs kommt demselben nur als Strafmilderungsgrund zu Statten.“ Fehr. v. Marschall stellt den Antrag auf Streichung dieses Paragraphen, da derselbe einen Fall voraussetze, der nicht denkbar sey. Beendigter Versuch sey nämlich nach §. 94 vorhanden, wenn der Thäter zur Vollendung Alles gethan

habe, was von seiner Seite notwendig war; derjenige aber, der etwas unterlasse, was zur Herbeiführung des Erfolgs notwendig sey, oder sogar positiv etwas thue, um diesen Erfolg abzuwenden, von dem könne man doch wahrlich nicht sagen, daß von seiner Seite Alles zur Vollendung geschehen sey, da er im Gegentheil etwas sehr Wesentliches zur Nichtvollendung gethan habe. Generalauditor Vogel unterstützt diesen Antrag; derselbe wird nach einigen in ähnlichem Sinne gemachten Bemerkungen und nachdem von Seite der Regierungskommission erklärt worden war, daß sie gegen den Strich nichts einzuwenden habe, bei der Abstimmung angenommen. §. 122. „Hat der Gehülfe durch Theilnahme an der Haupthandlung bei Ausführung des Verbrechens wissentlich einen solchen Beistand geleistet, ohne welchen der andere das Verbrechen nicht hätte vollbringen können, so kann gegen ihn die volle Strafe des Verbrechens erkannt werden.“ Staatsrath Wolff stellt aus den schon im Kommissionsbericht entwickelten Gründen den Antrag, den von der zweiten Kammer hier eingeschobenen §. 122 a beizubehalten. Ministerialrath Lamey spricht sich für diesen Antrag aus, indem er denselben als eine Forderung der Gerechtigkeit bezeichnet; und zeigt, daß andere Gesetzgebungen in Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Gehülfs zum Verbrecher sogar noch weiter gehen, als dieser Zusatzparagraph, welcher nämlich dahin lautet: „Die Strafe des Gehülfs kann im einzelnen Falle unter das im §. 120 bestimmte niederste Maß herabsinken, wenn die Wirksamkeit seiner Handlung oder Unterlassung für die Erleichterung oder Beförderung des Verbrechens des andern nur sehr gering gewesen ist, oder seine Handlung oder Unterlassung in seinen persönlichen Verhältnissen zum Urheber eine besondere Entschuldigung findet.“ Fehr. v. Marschall und geh. Rath v. Red bekämpfen den gestellten Antrag, weil dem Richter in den §§. 120 und 120 a der hinlängliche Spielraum bereits gegeben sey, um solchen mildern Fällen alle mit der Gerechtigkeit vereinbare Rücksicht zu tragen. Eine allzu große Nachsicht gegen den Einzelnen erscheine als eine Gefährdung der Gesamtheit. Forstmeister v. Kettner hält den §. 122 a in seiner dermaligen Fassung ebenfalls für zu weit gehend, und schlägt daher vor, zur bessern Bezeichnung dessen, was vorzugsweise damit gesagt werden wolle, den Zwischenatz von dem ersten „Wenn“ an bis nach dem Worte „oder“ zu streichen. Dieser Antrag wird vielseitig unterstützt, und nachdem Staatsrath Wolff sich damit veremigt hatte, bei der Abstimmung angenommen. §. 128 erhält auf den von dem Staatsrath Wolff unterstützten Vorschlag des Staatsraths Jolly die Abänderung, daß statt der Worte „von mehr als“ 10 Jahren gesetzt wird, „nicht unter 10 Jahren.“ Generalmajor Fehr. v. Kaso laye hielte es für angemessen, die Pflicht zur Verhinderung eines Verbrechens durch Anzeige bei der Obrigkeit u. s. w. nicht darauf zu beschränken, daß dies ohne Gefahr für den Anzeiger oder Einen seiner Angehörigen geschehen könne, indem dieser Beisatz die so notwendig zu gebende dringende Veranlassung zur Verhinderung von Verbrechen so zu sagen wieder aufhebe, und es auf der andern Seite doch wohl auch Mittel geben müsse, eine Anzeige bei der Obrigkeit, oder eine Warnung des Gefährdeten in einer Weise zu bewerkstelligen, welche den Anzeiger nicht befürchten lasse, entdeckt zu werden. Von Staatsrath Wolff, Ministerialrath Lamey und geh. Referendar Eichrodt wird jedoch die Fassung des Paragraphen, wie sie lautet, in Schutz genommen, und dabei bemerkt, daß diese an sich nur moralische und erst durch den Entwurf zur Rechtspflicht erhobene Verbindlichkeit, ein bevorstehendes Verbrechen zur Anzeige zu bringen, wohl nicht so weit ausgedehnt werden könne, daß man dem Anzeiger zumuthe, sogar sich selbst in Gefahr zu begeben, um einen andern zu retten; daß derjenige, welcher eine solche Anzeige unterlassen habe, aber nicht nur behaupten, sondern auch glaublich darthun müsse, daß dieselbe für ihn oder die Seinigen gefährlich gewesen wäre, und daß es, wenn man diese Pflicht zur Anzeige weiter, als es im Entwurfe geschehen, ausdehnen wollte, wohl nicht selten vorkommen würde, daß Jemand lieber eine kleine Geld- oder Gefängnißstrafe auf sich nehmen, als sich und seine Familie der Nachsicht ruchloser Menschen preisgeben werde. Der Paragraph wird schon, was diesen letzten Punkt betrifft, als unverändert angenommen betrachtet. — Somit wird die öffentliche Sitzung geschlossen.

Wertheim, 22. Januar. So lebhaft der Fruchthandel dahier im vorigen Jahre war, so läßt er sich jedoch mit dem jetzigen nicht vergleichen. Bereits liegen 50,000 Malter hier aufgespeichert, unter deren Last die Speicher zu bersten drohen, weshalb auch die Böden der benachbarten Orte in Anspruch genommen sind, und täglich treffen zahlreiche Fuhrn von Franken und Schwaben noch ein. Die Ablieferungen in Mainz sind auf Mitte März und Mai verakkordirt. (M. J.)

Redigirt unter Verantwortlichkeit von G. Radler.

* Die Behandlung der Todten. In dieser Zeitung wurde unter Anderm der Vorschlag wegen Errichtung von Leichenhäusern in Anregung gebracht. Bei dem gebildeten und gefühlvollen Menschen wird jene Mittheilung gewiß eine Materie des tiefen Nachdenkens geben, wird bestimmt ihren ganzen Beifall erhalten haben. Hiernach wird zugegeben, daß die eigentliche Gränze zwischen Leben und Tod noch nicht so genau bestimmt sey, als man gewöhnlich glaubt; es kann daher in Gemangelung der Leichenhäuser und trotz der bestehenden Todenschau, welche in manchen Landgemeinden mitunter den Barbieren und Chirurgen des niedersten Grades übertragen ist, gar leicht der Fall vorkommen, daß ein Scheintodter, als wirklich todt, zur Erde bestattet werde: ein Umstand, der bei dem lebenden Menschen die qualvollsten Gefühle erzeugen muß, da diese Ungewißheit vom schrecklichsten der Schrecken gefolgt seyn kann. Möchte doch das Beispiel so vieler Städte, Städtchen, ja kleinerer Orte uns zur Nachahmung anregen; es würde hiedurch manchem durch derartige Gedanken gequälten Gemüthe Trost gegeben werden. — Bei vielen Menschen löst sich anscheinend mit dem Absterben eines Anverwandten oder Familiengliedes das Andenken an dasselbe schlechthin auf. Der Mangel an Herzgebildung dürfte wohl als Grund hierfür anzuführen seyn. Nichtet man sein Augenmerk auf den Zustand des öffentlichen Begräbnißplatzes zu S. so möchte man fast den Glauben erhalten, daß bei den dortigen Einwohnern — löblicher Ausnahmen ausdrücklich gedacht — mit der Begräbigung eines verstorbenen Menschen das Andenken an denselben gleichfalls zu Grabe gehe. Führen wir beispielsweise folgende Thatsachen an: Der öffentliche Begräbnißplatz zu S. liegt nordöstlich und hart am Eingange des Dorfes. Früher war dieser Begräbnißplatz mit einer recht ordentlichen Mauer umfassen, und mit einer verschließbaren Thüre versehen; seit bald 4 Jahren aber entbehrt solcher der vorgeschriebenen Hauptfordernisse. Es fehlt nämlich die Thüre und nördlicher Seite eine Mauer, wodurch die Thiere einen bequemen Zugang finden. Jeden, dem das Andenken an die Dahingegangenen heilig und theuer ist, muß der verwahrloste Zustand dieses Begräbnißplatzes um so mehr mit Wehmuth und Entsetzen erfüllen, als derselbe einem wahren Thiergarten ähnlich sieht. Er wird von den Gänzen, Hühnern und Schweinen bewaldet, und von diesen Thieren als Lieblingsparterre besetzt, und nicht selten muß man die empörende Wahrnehmung machen, daß Schweine an den Gedächtniszichen sich reiben, solche zerstoren und auf den Gräbern sich lagern, auch will man erwähnten Gottesacker oftmals als Erholungsort für fränke Pferde ausversehen haben. Der ehrwürdige Geistliche zu S. hat wegen Beseitigung dieses Uebelstandes schon bedeutend gekämpft; allein dem verübten Publikum fehlt es in dieser Beziehung am guten Willen, oder möchte man beinahe glauben, an menschlichem Gefühl. Um eine „gemeinnützige Denkungsart“ zu beurkunden, soll Jeder darüber schweigen und der alles befreigenden Zeit überlassen. Man prüfe und urtheile!

S. im Januar 1842.

[322.3] Karlsruhe. Anerbieten zur Uebernahme eines Mädchen-Instituts. Die Vorsteherin eines Tochter-Instituts wünscht dasselbe auf nächste Oitern an ein hiezu befähigtes Frauenzimmer zu überlassen.

[255.3] Karlsruhe. (Lehrstuhlfestsetzung.) Für einen jungen Menschen israelitischer Religion, von achtbarer Familie und mit gründlichen Vorkenntnissen versehen, wird eine Lehrstelle in einer frequenten Manufakturwaarenhandlung gesucht.

[278.3] Karlsruhe. (Verlorene Wagenwinde.) Am Mittwoch, den 12. Jan. d. J., ging auf der Straße von Durlach nach Karlsruhe eine grün angestrichene Wagenwinde verloren.

[221.3] Rülshheim. (Offene Stelle.) Durch die Vererbung des Herrn Dr. Hergt als Physikalischer Direktor nach Bischofsheim, ist zu Rülshheim die Stelle für einen praktischen Arzt, Mund- und Gebärzt offen geworden.

[251.3] Karlsruhe. (Häuser zu verkaufen.) Unterzeichnet ist gefunden, seine beiden Häuser, das erstere in der Langenstraße Nr. 67 mit der Schildgerechtigkeit zum goldenen Kranz, das andere in die Waldhornstraße gehend, einzeln oder zusammen aus freier Hand zu verkaufen.

[302.2] Zenthern. (Stammholzverkauf.) Freitag, den 4. und Samstag, den 5. Febr. d. J., wird in hiesiger Gemeindevandlung, Distrikt Besinger und Mad, folgendes Stammholz gegen baare Zahlung vor der Abfuhr öffentlich versteigert.

Die Versteigerung beginnt jedesmal Morgens um halb 9 Uhr. Zenthern, den 21. Januar 1842. Das Bürgermeisteramt. Schmitt.

[135.3] Kappel am Rhein. (Wirthshausversteigerung.) J. H. S. des Spitalfonds zu Gengenbach gegen Karl Faust jun. Kinder dahier, ist das Bürgermeisteramt durch Beschluß des groß. Bezirksamtes Ettenheim vom 19. Decbr. v. J. Nr. 24,220 angefordert, Liegenschaftsversteigerung vorzunehmen.

Demzufolge wird das den genannten Kindern gehörige zweistöckige Gastwirthshaus zum Schiff, mit zwei Scheuern und zwei Ställen, sammt Wäld und anliegenden Garten in der Kirchgasse dahier neben Georg Hoch u. Laver Engelmann, unter Vorbehalt obervormundschaftlicher Genehmigung, Freitag, den 11. Februar d. J., Mittags 1 Uhr, in dem Stubenwirthshaus dahier öffentlich an den Meistbietenden versteigert.

Der Schätzungspreis ist 2500 fl. Die Bedingungen werden bei der Steigerung bekannt gemacht. Kappel am Rhein, den 5. Jan. 1842. Bürgermeisteramt. Müß.

[242.3] Tauberbischofsheim. (Weinversteigerung.) Der Erbvertheilung wegen werden aus der Verlassenschaft des Christoph Hammer schmitt in Lauda Mittwoch, den 26. Jan. d. J., früh 10 Uhr, 24 Dhm 1834er, 7 1835er und 7 1841er,

rein und gut gehaltene weiße Weine, bester Qualität, gegen baare Zahlung an den Meistbietenden öffentlich versteigert, Tauberbischofsheim, den 11. Jan. 1842. Distriktsnotar: König.

[307.3] Ettlingen. (Holländer-, Bau- und Nugholzversteigerung.) Im ettlinger Stadtwald werden gegen Zahlung vor der Abfuhr öffentlicher Steigerung ausgesetzt: Donnerstag und Freitag den 3. und 4. Febr. d. J., früh 9 Uhr,

im Distrikt Haag: 507 Stämme Eichen, zu Holländer-, meistens aber zu Bau- und Nugholz tauglich. Samstag, den 5. Febr. d. J., früh 9 Uhr,

im Distrikt Horberloch, zunächst Wohlhartweier gelegen: 143 Stämme Eichen, zu Holländer-, Bau- und Nugholz tauglich, 17 Stämme Rothbuchen, 41 Weisbuchen, vorzügliches Sägholz, 3 Hagenbuchen, 2 Kirschbäume, und 1 Ahorn.

Die Zusammenkunft ist für die zwei ersten Tage auf der Ettlinger-Wäldchen-Strasse beim St. Johannes und für den dritten Tag auf der Ettlinger-Wohlhartweier-Strasse, beim Kreuz. Ettlingen, den 22. Jan. 1842. Gemeinderath. Ulrich.

Vdt. Reumeier.

[303.2] Söhligen. (Dieramts-Durlach. Holzversteigerung.)

Donnerstag, den 3. Februar d. J., läßt die hiesige Gemeinde aus ihrem Gemeindevandlung, Distrikt Gihwäld, 120 Stamm schon zu Boden gefällte und sich vorzüglich zu Holländer-, Bau- und Nugholz eignende Stämme öffentlich versteigern, wozu die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die Zusammenkunft früh 8 Uhr vor hiesigem Rathhause stattfindet, von wo aus man die Steigerer auf Ort und Stelle begleiten werde.

Söhligen, den 20. Januar 1842. Bürgermeisteramt. Münz.

vdt. Schlegelmilch, Rathschreiber.

[280.1] Nr. 1560. Achern. (Holzversteigerung.) Aus Domänenwäldungen der Bezirksforstei Renchen, Distrikt Mühlgraben, wird das von dem Eisenbahn-Unterbau gefällte Stämme sich ergebende Ober- und Gipfelholz, bestehend in:

36 Stück geringen Bau- und Nugholzflößen, 296 Klafter eichen Scheiterholz, 64 " " Prügelnholz, 7300 Stück " " Wellen und 15 Loose Reiß und Schlagdraum,

durch den Bezirksforster Lindenmaier öffentlich versteigert, und findet die Zusammenkunft hierzu am Donnerstag und Freitag, den 4. und 5. Febr. d. J., jedesmal Morgens 8 Uhr, auf dem Schlage statt.

Achern, den 20. Januar 1842. Groß. bad. Forstamt. Gichrodt.

[264.2] Offenburg. (Holzversteigerung.) Durch Bezirksforstverwalter Hüttenberger wurden aus Domänenwäldungen der Bezirksforstei Willstett, Dist. Gindingerwald, Montag, den 31. Jan. d. J., Dienstag, den 1. Februar, Johann,

Donnerstag, den 3. und die folgenden 2 Tage, nachfolgende Holzsortimente, der öffentlichen Steigerung in kleinen Losabtheilungen ausgesetzt, als:

40 Stämme eichenes Holländer- und Nugholz, 11 " " eichenes Nugholz, 2 " " birkenes " " 1 1/2 Klafter eichenes Scheiterholz, 57 " " eichenes do., 3 " " birkenes do., 213 " " eichenes do., 68 " " eichenes Prügelnholz, 13 1/2 " " Reisholz,

24,550 Stück erlene Wellen, 5825 " " eichene do., 15,175 " " Dornwellen.

Die Zusammenkunft ist jedesmal Morgens 9 Uhr auf der Hiebelle, und am ersten Tag, Montag den 31. Jan. d. J., wird der Anfang mit dem Stammholz gemacht. Offenburg, den 18. Januar 1842. Groß. Forstamt. v. Riß.

[259.3] Karlsruhe. (Rheinbau-einzellieferung.) Die unterzeichnete Stelle beabsichtigt, die Lieferung der für diesseitigen Bezirk erforderlichen Rheinbauheine einer öffentlichen Versteigerung auszugeben, und zwar: Freitag, den 28. Jan. d. J., Vormittags 9 Uhr,

in der Elise zu Neuburgweier die Lieferung von 30 Kubikruthen. Freitag, den 28. Jan. d. J., Nachmittags 2 Uhr,

im Schiff zu Darlanden die Lieferung von 30 Kubikruthen. Samstag, den 29. Jan. d. J., Vormittags 9 Uhr,

auf der Maximiliansau bei Knielingen die Lieferung von 30 Kubikruthen, und Montag, den 31. Jan. d. J., Vormittags 10 Uhr,

im englischen Hof zu Leopoldshafen die Lieferung von 150 Kubikruthen. Karlsruhe, den 20. Jan. 1842. Groß. bad. Wasser- und Straßenbauinspektion. Fischer.

[38.3] Durlach. (Liegenschaftsversteigerung.) Die Erben des verstorbenen Fr. Seydel von Durlach sind gefunden, das ihnen zugehörige, seit vielen Jahren mit bestem Erfolg in mittlerer Ausdehnung betriebene technische Geschäft, welches aber hinsichtlich des Raumes leicht erweitert werden kann, unter annehmbaren Bedingungen

Montag, den 7. Febr. d. J., Nachmittags 2 Uhr, auf hiesigem Rathhause öffentlich versteigern zu lassen. I. Gebäulichkeiten:

a) Ein zweistöckiges Wohnhaus, größtentheils von Stein erbaut, welches außer einer breiten überbauten Einfahrt und einem besondern Hauseingang, im untern Stock 4 tapetirte Zimmer, eine Küche, nebst Speisekammer; im obern Stock 3 tapetirte Zimmer, eine große Küche, sodann einen geräumigen Trockenspeicher, 2 Magdammern und 2 große Speicherkammern enthält. Das Haus ist von 2 Seiten ganz frei und hat in jedem Stock einen besondern hellen Vorplatz. Unter diesem Hause sind 2 Balkenfelder, ca. 20 Fuder, und ein gewölbter Keller, ca. 18 Fuder Faß haltend.

b) An obiges Wohnhaus schließt sich das Laboratorium zur Fabrikation der Essigsäure an, welches mit dem hierzu gehörigen Magazine und geräumigen geschlossenen Holzjällen, sämmtlich unter einem Dach, so wie einer zur Aufbewahrung des Torfs bestimmten Hütte, verbunden ist.

II. Gärten: a) Neben dem Wohnhause an der Straße liegt ein 11 Ruthen großer, auf englische Art angelegter Garten, der sich hauptsächlich zur Vergrößerung des Hauses verwenden ließ.

b) Hinter oben genannten Gebäulichkeiten liegt ein ca. halb Morgen großer Gemüß- und mit veredelten Bäumen versehener Lustgarten, der noch einen besondern Ausgang hat, und worin sich ein von Holz und Stein erbautes wohlgefügiges Gartenhäuschen befindet. Die vorgeschriebenen Gebäulichkeiten und Gärten,

denen noch 2 Höfe und ein Brunnen beizufügen sind, liegen in der sogenannten Herrenstraße, einerseits Küfermeister Sulzer's Garten, andererseits Maurermeister Jä's Witwe, vornen die Herrenstraße, hinten verschiedene Aushöfer.

c) Vor dem Baalershore, einige 100 Schritte vom Wohnhaus entfernt, 19 Ruthen mit Spargel angelegter Garten, worinnen sich ein von Stein aufgeführtes einstöckiges Gebäude, so wie ein Kohlenmagazin, zur obgemerkten Essigsäurefabrikation gehörig, befinden. Zugleich wird bemerkt, daß sich dieses Stadlflecken auch für jedes sonstige ausgedehnte Geschäft, des geräumigen Platzes und der Lage des Hauses wegen, eignen würde. Sämmtliche Gebäulichkeiten können täglich eingesehen werden; auch kann man die näheren Bedingungen bis zur Steigerungsfahrt im Hause selbst erfahren. Zu dieser Versteigerung werden die Liebhaber eingeladen. Durlach, den 1. Jan. 1842. Bürgermeisteramt. Worold.

[190.3] Welschnereuth. (Liegenschaftsversteigerung.) Dem Weinradt Bachmann, Bürger zu Karlsruhe, wohnhaft zu Welschnereuth, werden in Folge gerichtlicher richterlicher Verfügung vom 2. Juli 1841 Nr. 12,477, die unten benannte Liegenschaften

Donnerstag, den 3. Febr. d. J., Nachmittags 2 Uhr, im Gasthaus zum Engel im Zwangswege öffentlich versteigert, wozu die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß der endgültige Zuschlag erfolge, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten wird. Gebäude:

1) Ein zweistöckiges Wohnhaus von Holz erbaut, oben im Ort neben Jakob Weis und Christian Bauff, dieses besteht im unteren Stock aus 3 Zimmern, einem Nebenzimmer und Mezig, nebst 2 Balkenfeldern; der obere Stock besteht aus 3 Zimmern und einem großen Saal und großen Speicher, welcher sich zu jedem Gewerbebetrieb eignet; eine daran gebaute Scheuer mit 2 Viehhallen, jeder zu 6 Stück Vieh geeignet, nebst 4 Schweineställen und Holzschopf unter einem Dach. Diese Realitäten sind mit einem gepflasterten Hof und einem Pumpbrunnen versehen.

2) 1 Viertel 68 Ruthen 95 Schuh Hofraithe und Gemüßgarten der besten Lage, worauf die Gebäulichkeiten stehen, und obige Nebenlieger begrängen. Welschnereuth, den 12. Jan. 1842. Bürgermeisteramt. Wed.

[208.3] Nr. 57. Bühl. (Fourragelieferung.) Der Bedarf an Hafer, Heu und Stroh für die während der nächsten Beschäftigung nach Schwarzach kommenden Hengste soll im Summissionswege vergeben werden. Die Lieferungsbedingungen fordert man daher hiermit an, die verlangt werden. Preise spätestens bis zum Samstag, den 29. Jan. d. J. dahier schriftlich anzugeben, wo auch vorher die näheren Bedingungen eingesehen werden können. Bühl, den 1. Jan. 1842. Groß. bad. Domänenverwaltung. Steinwarz.

[212.3] Rheinbischofsheim. (Offene Amtspraktikantenstelle.) Es wird ein geübter Rechtspraktikant zu selbstständigen Arbeiten mit 500 fl. Jahresgehalt zum Eintritt auf 1. April d. J. von unterzeichneter Stelle gesucht. Rheinbischofsheim, den 16. Jan. 1842. Groß. bad. Bezirksamt. Jäger Schmid.

[247.1] Nr. 915. Ettenheim. (Erledigte Stelle.) Durch die Beförderung des bisher dahier beschäftigt gewesenem Rechtspraktikanten ist die Stelle des letztern mit einem jährlichen Gehalt von 440 fl. dessen Erhöhung bis auf 500 fl. in Aussicht steht, in Erledigung gekommen. Der Eintritt könnte und sollte sogleich geschehen. Lufttragende mögen sich in Bälde melden. Ettenheim, den 18. Januar 1842. Groß. bad. Bezirksamt. Nieder.

[18.3] Achern. (Dienstvertrag.) Da die in Nr. 284, 289 und 293 ausgeschriebene Gehülfsstelle bis jetzt noch nicht besetzt ist, so wird solche wiederholt zur Bewerbung, gegen Vorlage der erforderlichen Zeugnisse, ausgeschrieben. Achern, den 31. Dec. 1841. Groß. bad. Obergemeinde. Fachsen.

[4.3] Nr. 22,204. Vorberg. (Bekanntmachung.) Der nachgezeichneten Anwindeung der Barbara Schab in Königshofen durch den Accisor und Gemeinderath Johann Bischoff daselbst wurde statt gegeben, und das Erkenntniß durch Erlaß hochlöblicher Kreisregierung vom 14. Dec. d. J. Nr. 30,682, bestätigt, was in Gemäßheit des L. N. S. 328 hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Vorberg, den 24. Dec. 1841. Groß. bad. f. l. Bezirksamt. Kuen.

[E.294.3] Nr. 20,074. Neckarbischofsheim. (Diebstahl.) In der Nacht vom 15. auf den 16. d. M. wurden dem Müller Georg Gremm von Dergimperm aus seinem verschlossenen Delspeicher, mittelst Einbruchs, 3 Sester gedörrte Zwetschgen und ungesähter 16 Pfund Haussaamen, welche letztere sich in zwei graukörnernen, und durch häufigen Gebrauch sehr stark mit Del beschmutzten sogenannten Schiffrögen befand, entwendet. Dies bringen wir, Behufs der Fahndung auf das Gebohrene und den zur Zeit unbekanntem Thäter zur öffentlichen Kenntniß. Neckarbischofsheim, den 23. Dec. 1841. Groß. bad. Bezirksamt. Meff.

[87.3] Nr. 37. Staufen. (Verfollenschaftserklärung.) Nachdem sich Michael Kerber von Ehrenretten auf unsere Aufforderung vom 13. Jan. 1840 bisher nicht gemeldet, so wird derselbe anmit für verschollen erklärt, und dessen Vermögen seinen nächsten Verwandten gegen Kaution in fürsorglichen Besitz gegeben. Staufen, den 2. Januar 1842. Groß. bad. Bezirksamt. Schilling.

